

Stellplatzsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (GVBI. S. 378),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 1. Juni 2023 die folgende

Stellplatzsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Kriftel.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge ("Stellplätze") und Abstellplätze für Fahrräder ("Abstellplätze") in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).
- (3) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen für den Nutzerkreis der in der Anlage genannten Gebäude ständig nutzbar zur Verfügung gehalten werden; eine andere Nutzung, als das Abstellen von Kraftfahrzeugen bzw. Fahrzeugen und Fahrrädern, ist unzulässig.
- (4) Auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf
 - a) durch besondere Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher Parkflächen, städtebaulicher Vertrag) verringert wird.
 - b) durch Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit, bei nachträglichem Ausbau von Wohngebäuden, entsteht.

§ 3 Größe

(1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Mindestgröße für jeden Stellplatz wird auf 5,0 m x 2,5 m festgelegt. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBI. I Seite 286).

(2) Die Mindestgröße für einen Fahrradabstellplatz wird auf 2,0 m x 0,7 m, für einen Sonderfahrradabstellplatz auf 2,75 m x 0,9 m, festgelegt. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung vom 14. Mai 2020, GVBL. 2020 Seite 355).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten **Anlage**, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Im Bedarfsfall, d. h. je nach Nutzungsgegebenheit, sind neben Stellplätzen für Personenkraftwagen ausreichend Stellplätze für Lastkraftwagen und/oder Omnibusse nachzuweisen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann zu maximal 30 % ohne Zahlung eines Ablösebetrags ausgesetzt werden, wenn ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vom Bauherrn mit dem Bauantrag vorgelegt wird. Dieses muss den Nachweis über die Verringerung des Stellplatzbedarf durch Maßnahmen des Mobilitätsmanagements beinhalten. Das Mobilitätskonzept wird Bestandteil der Baugenehmigung. Die Änderung oder Auflösung des Mobilitätskonzepts wird wie eine Nutzungsänderung behandelt und muss bei der Gemeinde Kriftel beantragt werden. Das Mobilitätskonzept ist als integrierte Maßnahme zu verstehen. Es kann zum Beispiel folgende Maßnahmen enthalten:
 - Carsharing
 - Mieter-/ Jobticket
 - Lastenradverleih
 - E-Roller-/ E-Bike-/Pedelec-Verleih
 - Information und Marketing

Damit gewährleistet wird, dass das Mobilitätskonzept als eine integrierte Maßnahme verstanden wird, müssen in der Summe mindestens 3 der vorgenannten Maßnahmen umgesetzt werden, wobei Information und Marketing in jedem Fall aufzunehmen ist.

(7) Abstellmöglichkeiten für Sonderfahrräder müssen berücksichtigt werden. Dabei ist von 10 notwendigen Abstellplätzen ein Abstellplatz für Sonderfahrräder herzustellen.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Die Stellplätze sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Grün- bzw. Pflanzflächen entwässert werden können, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Zur Reduzierung der Flächenversiegelung sollte einer Teilbefestigung von Stellplätzen mittels Errichtung zweier Fahrstreifen der Vollbefestigung Vorrang gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (5) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (6) Elektro-Mechanische Parksysteme, wie Doppelparker oder Autolifte sind zulässig, jedoch lediglich innerhalb von Gebäuden, im Boden voll versenkbar oder als freistehende Elektro-Mechanische Parksysteme bis zu einer Höhe von 3,0 m. Freistehende Elektro-Mechanische Parksysteme sind einzuhausen oder dauerhaft zu begrünen. Für jedes Parkdeck in einem Doppelparker ist eine lichte Höhe von 2,0 m zu gewährleisten.
- (7) Die Summe der Breite aller Zufahrten zu Stellplätzen von öffentlichen Verkehrswegen aus, darf bei nicht-gewerblich genutzten Baugrundstücken je Baugrundstück 6 m, bei gewerblich genutzten Baugrundstücken 9 m, nicht übersteigen. Dies gilt auch für Stellplätze, die direkt an öffentliche Verkehrswege grenzen.
- (8) An den Straßenraum angrenzende notwendige Stellplätze müssen mindestens 5,50 m lang sein. Garagen, vor denen notwendige Stellplätze angeordnet werden, müssen einen Mindestabstand von 5,50 m vom öffentlichen Verkehrsraum aufweisen. Gartentore und Garagen die weniger als 5,50 m vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt stehen, müssen automatisch mit Fernbedienung zu öffnen sein. Absperrungen wie Ketten, Pfosten und ähnliches sind in der Grundstückszufahrt, sowie vor Stellplätzen und Garagen innerhalb eines Abstands von 5,50 m zum öffentlichen Verkehrsraum unzulässig.
- (9) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je fünf Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie für zehn Abstellplätze für Fahrräder ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von 4-6 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² befestigte Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.
- (10) Teile von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sind, soweit die Dachoberfläche nicht als Stellplatzflächen genehmigt ist, mit einer Erdüberdeckung von mindestens 0,8 m auszuführen. Die Oberflächen sind gärtnerisch anzulegen. Flachdächer oberirdischer Garagen sind zu begrünen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel kann in begründeten Fällen abweichend darüber Beschluss fassen.
- (11) Für Fahrradabstellplätze findet die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung vom 14. Mai 2020, GVBI. 2020 S. 355) Anwendung.

§ 7 Standort

Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlichrechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 12.500 EUR je Stellplatz für Kraftfahrzeuge, 1.400 EUR je Abstellplatz für Fahrräder und 2.475 EUR je Abstellplatz für Sonderfahrräder.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 3 Stellplätze und Abstellplätze nicht zweckentsprechend für das Abstellen von Kraftfahrzeugen bzw. Fahrzeugen, Fahrrädern und Sonderfahrrädern nutzt.
 - § 4 Abs. 6 Änderungen des genehmigten Mobilitätskonzeptes vornimmt oder dieses auflöst, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder abgelöst zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel.

§ 10 Regelungen in Bebauungsplänen

Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Herstellungspflicht von Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Kriftel, 2. Juni 2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek Erster Beigeordneter

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten" Ausgabe vom 30. Juni 2023 Öffentliche Bekanntmachung Nr. 35/VI/2023

Stellplatzsatzung 2023					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder		
1.	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 je Wohnung	2 je Wohnung		
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen		1 je angefangene 40 m² Wohnfläche		
1.2.1	Wohnungen bis 60 m² Grundfläche	1 je Wohnung			
1.2.2	Wohnungen bis 120 m² Grundfläche	1,4 je Wohnung			
1.2.3	Wohnungen über 120 m² Grundfläche	1,8 je Wohnung			
1.2.4	Wohnungen für die die Gemeinde ein Belegungs- / Benennungsrecht hat	1 je Wohnung			
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	1 je Wohnung		
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und - freizeitheime	1 je 20 Betten, jedoch mind. 2	1 je 2 Betten		
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern-und Pfleger -sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 je 3 Betten	1 je Bett		
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 je 8 Betten, jedoch mind. 3	1 je 15 Betten		
1.7	Asylbewerberwohnheime und - unterkünfte	1 je 6 Betten, jedoch mind. 3	1 je 2 Betten		
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-	und Praxisräumen			
2.1	Büro-, Verwaltungs- Praxisräume allgemein	1 je 30 m² NF	1 je 60 m² NF jedoch mind. 2		
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigung- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 je 20 m² NF, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 25 m² NF jedoch mind. 3		
2.3	Räume für freie Berufe (z.B. Physiotherapie, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Architektinnen und Architekten)	1 je 30 m² NF	1 je 60 m² NF		
2.4	Ambulante Pflegedienste	1 je 3 Beschäftigte, zusätzlich tatsächlicher Bedarf nach Dienstfahrzeugen	1 je 2 Beschäftigte, mind. 2		

3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und	1 je 30 m² VNF, jedoch mind.	1 je 60 m² VNF
	Kaufhäuser	2 je Laden	jedoch mind. 2 je Laden
		1 je 50 m² VNF im Ortskern	
3.2	Einzelhandelsbetriebe,	1 je 10 m² VNF	1 je 40 m² VNF
	Supermärkte (bis 800 m² VNF)		
3.3	Großflächige Handelsbetriebe,	1 je 40 m² VNF	1 je 50 m² VNF
	großflächige		
	Einzelhandelsbetriebe und		
	Einkaufszentren (ab 800 m² VNF)		
4.	Versammlungsstätten (außer Spo	1	
4.1	Versammlungsstätten von	1 je 5 Sitzplätze, sowie 1 je 5	1 je 20 Sitzplätze
	überörtlicher Bedeutung (z.B.	Stehplätze	
	Theater, Konzerthäuser,		
	Mehrzweckhallen)		
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
	(z.B. Lichtspieltheater,		
	Schulaulen, Vortragssäle)		
4.3	Kirchen und	1 je 30 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
	Versammlungsstätten für		
4.4	religiöse Zwecke	4 : 40 6:1 - 1:1	4 1 40 60 100
4.4	Kirchen und	1 je 10 Sitzplätze	1 je 40 Sitzplätze
	Versammlungsstätten für		
	religiöse Zwecke von		
	überörtlicher Bedeutung		
5. 5.1	Sportstätten	1 je 250 m² Sportfläche	1 is 200 m² Cnartflächa
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B.	1 je 250 m² Sportnache	1 je 200 m² Sportfläche
	Trainingsplätze)		
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit	1 je 250 m² Sportfläche,	1 je 250 m² Sportfläche,
3.2	Besucher/innenplätze	zusätzlich 1 je 15	zusätzlich 1 je 30
	Desacrier, milemplate	Besucher/innenplätze	Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 je 50 m² Hallenfläche,	1 je 50 m² Hallenfläche,
		zusätzlich 1 je 15	zusätzlich 1 je 15
		Besucher/innenplätze	Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und	1 je 30 m² Sportfläche	1 je 30 m² Sportfläche
	Sportschulen		
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m²	1 je 100 m²
		Grundstücksfläche	Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 je 10 Kleiderablagen,	1 je 10 Kleiderablagen,
		zusätzlich 1 je 15	zusätzlich 1 je 10
		Besucher/innenplätze	Besucher/innenplätze
5.7	Tennisplätze	2 je Spielfeld,	1 je Spielfeld, zusätzlich
		zusätzlich 1 je 15	1 je 10
		Besucher/innenplätze	Besucher/innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 je Anlage	8 je Anlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	1 je Bahn
5.10	Bootshäuser und	1 je 5 Boote	1 je 3 Boote
	Bootsliegeplätze		
		4.1 000 3.11	4: 25 2 15
5.11	Vereinshäuser und -anlagen,	1 je 200 m² NF	1 je 25 m² NF
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10	1 je 200 m² NF	1 je 25 m² NF

6.	Gaststätten und Beherbergungsbe	triebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und	1 je 10 m² NF	1 je 10 m² NF
	Speisewirtschaften, Cafes, Bistros		-
	u.ä.		
6.2	Vergnügungsstätten,	1 je 8 m² NF	1 je 10 m² NF
	Diskotheken, Spielhallen,		-
	Varietes, Spielcasinos,		
	Automatenhallen, Wettbüros		
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und	1 je 2 Gästezimmer, für	1 je 10 Gästezimmer,
	andere Beherbergungsbetriebe	zugehörigen	für zugehörigen
	and a control of the	Restaurationsbetrieb	Restaurationsbetrieb
		Zuschlag nach Nr. 6.1	Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7.	Krankenhäuser	1 2 10 20 2000	- 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0 - 0
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und	1 je 5 Betten	1 je 10 Betten
, . -	Kuranstalten		The 10 Bettern
7.2	Pflegeheime	1 je 10 Betten	1 je 15 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugend		T je 15 betten
8.1	Grundschulen	1 je 25 Schüler/innen	1 je 5 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende	1 je 15 Schüler/innen	1 je 4 Schüler/innen
0.2	Schulen, Berufsschulen und	T je 13 Sendier/iinien	1 je 4 Sendier/illilen
	Berufsfachschulen		
8.3	Schulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4		1 je 4 Studierende	1 je 3 Studierende
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je Gruppenraum,	5 je Gruppenraum,
0.5			
	und dergleichen	jedoch mind. 2	bei Kinderkrippen 1 je
0.0	lugge discipation of the cond	1 :- 20 m² NE	Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und	1 je 30 m² NF,	1 je 15 m² Nutzfläche
9.	dergleichen	jedoch mind. 2	
	Gewerbliche Anlagen	1 :- FO 2 NIF	1 in C Donah äftigte
9.1	Handwerks- und	1 je 50 m² NF	1 je 5 Beschäftigte
	Industriebetriebe	4: 00 3 15	4: 400 3115
9.2	Lagerräume, Lagerplätze,	1 je 80 m² NF	1 je 100 m² NF
	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	6: 11/	4:514
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder	1 je 5 Wartungs- oder
	- 1 . 11	Reparaturstand	Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-	5 je Waschanlage	
	Waschstraßen		
9.6	Kraftfahrzeug-Waschplätze zur	2 je Waschplatz	
	Selbstbedienung		
10.	Verschiedenes	1	
10.1	Kleingartenanlagen und	1 je 3 Nutzungseinheiten	1 je 2
	Kleintierzuchtanlagen		Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m²	1 je 750 m²
		Grundstücksfläche, jedoch	Grundstücksfläche
		mind. 10	
10.3	Museen, Ausstellungs- und	1 je 300 m² Nutzfläche	1 je 50 m² Nutzfläche
	Präsentationsräume		

Anwendungsbestimmungen

Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.

VNF ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.

So weit als Bemessungsgrundlagen NF oder VNF angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.

NF = Nutzfläche; VNF = Verkaufsnutzfläche

Im Bedarfsfall, d.h. je nach Nutzungsgegebenheit, sind neben Stellplätzen für Personenkraftwagen ausreichend Stellplätze für Lastkraftwagen und/oder Omnibusse nachzuweisen.